

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 SCHMID erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für weitere Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

1.3 Alle Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.4 An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen (auch in elektronischer Form) behält SCHMID sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von SCHMID zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, von SCHMID als vertraulich bezeichnete oder als solche erkennbare Informationen und Unterlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.5 Nebenabreden zum Auftrag oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. PREISE UND ZAHLUNG

2.1 Die Preise von SCHMID gelten ab Werk und verstehen sich ohne Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten. Es handelt sich um Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.

2.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind die Zahlungen ohne jeden Abzug kostenfrei an SCHMID zu leisten, und zwar 1/3 des Vertragspreises Auftragserteilung, 1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Hauptteile und der Restbetrag 30 Tage nach Gefahrübergang.

2.3 Ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung gegen Ansprüche von SCHMID stehen dem Besteller nur insoweit zu, als dessen Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. LIEFERUNG, LIEFERZEIT

3.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

3.2 Die von SCHMID angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sei denn, es wurden ausdrücklich feste Termine vereinbart. Diese sind nur dann maßgebend, wenn SCHMID vom Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht erhalten hat. Hat der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

3.3 Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage.

3.4 Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluss Abänderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3.5 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch Lagerkosten in Höhe 0,5% des Netto-Rechnungsbetrags für jeden ange-

fangenen Monat, wobei es dem Besteller überlassen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. SCHMID ist berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Abnahmefrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessen entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern.

3.6 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von SCHMID nicht zu vertretender Umstände (z. B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw.) verlängern sich die - auch bestätigten - Lieferfristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird SCHMID aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird er von seiner Leistungspflicht frei.

3.7 Tritt eine Verzögerung der Lieferzeit - auch während eines bereits eingetretenen Verzugs - wegen von SCHMID nicht verschuldeter Lieferverzögerung durch den Vorlieferanten ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3.8 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn SCHMID die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller dafür allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4. LIEFERUMFANG, MONTAGE

4.1 SCHMID behält sich Verbesserungen an der Anlage im Sinne des technischen Fortschritts vor, soweit damit kein Nachteil für den Kunden verbunden ist.

4.2 Die Anlage wird am Produktionsstandort komplett vormontiert. Die Zuleitungen von der Maschine zum Schaltschrank enthalten Festverbindungen mit ca. 3 m Zwischenkabel. Im Anschluss an die Vormontage erfolgt die Funktionsprüfung aller mechanischen und elektrischen Komponenten und ein Probelauf der Gesamtanlage. Nach dem Testlauf wird die Anlage zum Transport in Segmente zerlegt. Die Verrohrung der Ver- und Entsorgungsleitungen bis an das Ende der Anlage sowie die Verlegung aller Elektrokabel zwischen der zentralen Schaltanlage und den Klemmenkästen bedarf einer Festlegung im Liefervertrag.

4.3 Nicht im Lieferumfang enthalten sind bauliche Maßnahmen (z.B. Fußbodenarbeiten, Wand- und Deckendurchbrüche, Fundamentsockelarbeiten, Säureschutz des Bodens), Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Zu- und Abführung von Luft u. Druckluft, Anschluss an zentrale Ver- und Versorgungsnetze), elektrischer Hauptverteiler mit Sicherungen und Trennscheibe bis zum Schaltschrank.

4.3 Der innerbetriebliche Transport von der Abladestellen zum Aufstellungsort sowie Personal und Hebe Werkzeuge zum abladen gehören nicht zum Lieferumfang.

4.4 Für die Montage gelten die Allgemeinen Montagebedingungen von SCHMID.

5. GEFAHRÜBERGANG

5.1 Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens aber mit seinem Verlassen des Herstellerwerks, auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn SCHMID Versandkosten oder Anfuhr und/oder Aufstellung der Ware übernommen hat.

5.2 Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus

der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware im Eigentum von SCHMID. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, SCHMID anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache Ihnen gehört.

6.3 Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an SCHMID bis zur Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründeten Anlass ist der Besteller auf Verlangen von SCHMID verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und SCHMID die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

6.4 Der Besteller verpflichtet sich, die von SCHMID gelieferte Ware nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich das Eigentum an dieser Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache oder die daraus entstehende Forderung tritt.

6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist SCHMID berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

6.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, ist SCHMID auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, die über den Wert von 120 % seiner Forderungen hinausgehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht SCHMID zu.

6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an SCHMID ab und erbringt auf dessen Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Verträge.

6.8 Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder an deren Stelle getretene Forderungen sind SCHMID vom Besteller unverzüglich unter Beifügung von Dokumenten mitzuteilen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 Für Sach- und Rechtsmängel übernimmt SCHMID unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgend beschriebene Gewährleistung.

7.2 Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl von SCHMID nachgebessert oder neu geliefert. Mängelrügen und Beanstandungen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ersetzte Teile werden Eigentum von SCHMID und sind dorthin zurückzugeben. Die Gewährleistung für Verschleißteile ist ausgeschlossen.

7.3 Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und für Ersatzteile 6 Monate ab Lieferung.

7.4 Die Gewährleistungsfrist nach Ziff.3 verkürzt sich auf 2000 Betriebsstunden, sofern diese vom Liefergegenstand vor Ablauf von 12 Monaten erreicht werden.

7.5 Bei Ersatzlieferung trägt SCHMID die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglich ursprünglich vereinbarten Lieferort, nicht jedoch für Aus- und Einbau oder sonstigen Aufwand. Erfolgen aufgrund eines Verlangens des Bestellers die Versendung an einen anderen

Ort oder Leistungen von SCHMID vor Ort, so übernimmt der Besteller die hierdurch anfallenden Mehrkosten.

7.6 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlgeschlagen oder von SCHMID trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, so kann der Besteller mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz setzt voraus, dass der Besteller SCHMID ein Verschulden nachweist.

7.7 Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden von SCHMID durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt sind) entstanden sind, übernimmt SCHMID keine Gewähr.

7.8 Werden Nachbesserungen vom Besteller oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von SCHMID vorgenommen, so ist SCHMID an diesem (Teil-)Gegenstand zu einer weiteren Nachbesserung nicht verpflichtet, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der eigene Nachbesserungsversuch sachgerecht durchgeführt wurde und der danach bestehende Mangel von diesem Nachbesserungsversuch nicht beeinflusst worden ist.

7.9 Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. SCHMID haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden betreffe eine Kardinalpflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten von SCHMID. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder eine fahrlässige Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

7.10 Die Haftung von SCHMID ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und erfasst keine mittelbaren Folgeschäden wie etwa Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn.

8. SCHUTZRECHTE

8.1 SCHMID bestätigt, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und SCHMID über sämtliche Rechte verfügen kann. Der Besteller wird SCHMID sofort unterrichten, falls er von dritter Seite wegen vermeintlicher Verletzung von mit dem Liefergegenstand verbundenen Schutzrechten in Anspruch genommen wird oder Kenntnis von der Verletzung solcher Schutzrechte durch Dritte erhält.

9. SONSTIGES

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freudenstadt

9.2 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.